

**Einzelvertragliche Vereinbarung
wegen Abzügen bei Über- und Unterschreitung
von Grenzwerten nach ZTV**

zwischen

.....
.....
.....
.....
.....

vertreten durch

.....
.....
.....
.....
.....

als Auftraggeber (AG)

und

.....
.....
.....
.....
.....

als Auftragnehmer (AN)

Bezeichnung der Bauleistung:

Bauvertrag vom:

(1) Die Vertragsparteien erklären sich damit einverstanden, dass der AG wegen Nichteinhalten der Grenzwerte Abzüge für die betroffenen Flächen gemäß den zutreffenden Abschnitten des Anhangs der ZTV vornimmt für:

- ☐ die Unterschreitung der Einbaudicke bei nach Abschnitt
in OZ (Position)
Einzelheiten und Abzugsberechnung siehe Anlage
- ☐ die Unterschreitung der Einbaumenge bei nach Abschnitt
in OZ (Position)
Einzelheiten und Abzugsberechnung siehe Anlage
- ☐ die Unterschreitung der Bindemittelmenge bei nach Abschnitt
in OZ (Position)
Einzelheiten und Abzugsberechnung siehe Anlage
- ☐ die Unterschreitung des Bindemittelgehalts bei nach Abschnitt
in OZ (Position)
Einzelheiten und Abzugsberechnung siehe Anlage
- ☐ die Unterschreitung des Verdichtungsgrades bei nach Abschnitt
..... in OZ (Position)
Einzelteilen und Abzugsberechnung siehe Anlage
- ☐ die Unterschreitung der Druckfestigkeit bei nach Abschnitt
..... in OZ (Position)
Einzelheiten und Abzugsberechnung siehe Anlage
- ☐ die Unterschreitung der Dicke der Decke nach Abschnitt in OZ (Position)
....., Einzelheiten und Abzugsberechnung siehe Anlage
- ☐ die Unterschreitung
.....
.....
- ☐ die Überschreitung des Grenzwertes für die Unebenheit nach Abschnitt
in OZ (Position)
Einzelheiten und Abzugsberechnung siehe Anlage

☐ die Unterschreitung

.....

(2) Die Gesamtsumme der Abzüge gemäß Anlage(n) beträgt €.

(3) Mit Abschluss dieser Vereinbarung ruhen die weiteren Rechte des AG aus § 13 VOB/B.

(4) Verwirklicht sich das Mängelrisiko aus Nichteinhalten der oben genannten Grenzwerte während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche, z. B. durch Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit, ist der AG berechtigt, Mängelbeseitigung gemäß § 13 Abs. 5 VOB/B zu verlangen.

Der AN hat dann jedoch Anspruch auf Rückzahlung des aufgrund des Nichteinhaltens der Grenzwerte abgezogenen Betrages, wenn der geltend gemachte Mangel vom AN behoben wurde. Dies gilt auch für den Fall der Ersatzvornahme oder der Minderung, wobei der abgezogene Betrag auf die Kosten der Ersatzvornahme oder der Minderung anzurechnen ist.

.....,den

Unterschriften:

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

.....